



Niederschrift

-öffentlich-

über die

Sitzung des Sozialausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 20.05.2019
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 16:17 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Vorsitzende/r

Haupt-Kreutzer, Christine

Mitglieder der CSU Fraktion

Behon, Rosa

anwesend von 14.08 - 16.00 Uhr

Endres, Alfred

Jungbauer, Björn

anwesend von 14.00 Uhr bis 15.11 Uhr

Lörner, Heiko

Wild, Martina

Mitglieder der SPD Fraktion

Eck, Joachim

Linsnbreder, Eva

Schnapp, Ute

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Meixner, Josef

Pumpurs, Eva

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Rost, Peter, Dr. med.

Mitglieder der ÖDP

Marold, Viktoria

Stellvertreter

Kinzinger, Lioba

Vertretung für Herrn Rainer Fuchs

Schmidt, Martina

Schriftführer/in

Zink, Susanne

Außerdem anwesend:

Herr Kreisrat Schmid, Harald

Herr Zipf (FB 41)

Zuhörer

vom Landratsamt:

Frau Meder (GB 3)

Frau Hasan (GB 3)

Herr Huppmann (GB 4)

Herr Schumacher (FB 41)

Frau Lauer (FB 42)

Herr Kothe (FB 43)

Frau Schorno (SFB 3)

Frau Schiller (SFB 5)

Abwesend/Entschuldigt:

Landrat

Nuß, Eberhard

entschuldigt

stellv. Landrat

Heußner, Karen
Brohm, Waldemar

Mitglieder der CSU Fraktion

Zorn, Matthias

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Zwischenbericht Integrationskonzeption **GB 3/040/2019**
2. Vereinheitlichung des Dolmetscherpools im Landratsamt Würzburg **GB 3/041/2019**
3. Richtlinie "Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers" im Landkreis Würzburg **GB 3/042/2019**
4. Nicht-Anrechnung des Bayerischen Familiengeldes auf Leistungen nach dem SGB II **FB 41/034/2019**
5. Abrechnung der Personalkosten für Regierungsbeamte **FB 41/035/2019**
6. Spitzabrechnung von Personalkosten gegenüber dem Bund **FB 41/038/2019**
7. Zielvereinbarung 2019 und Zielerreichung 2018 **FB 41/040/2019**
8. Änderung der Geschäftsordnung des Örtlichen Beirats **FB 41/041/2019**
9. Aufteilung der Alg II Bezieher nach Gemeinden **FB 42/018/2019**
10. Änderung durch das "Starke-Familien-Gesetz" **FB 42/019/2019**
11. Eingliederungsbericht 2018 **FB 43/022/2019**
12. ESF-Programm "Vermittlung von Langzeitarbeitslosen (LZA)" - Stand zum 31.03.2019 **FB 43/023/2019**
13. Maßnahmeplanung 2019 **FB 43/024/2019**
14. Kommunaler Zuschuss zum Passiv-Aktiv-Tausch nach § 16i SGB II **FB 41/042/2019**
15. Eilentscheidung bei der Vergabe Maßnahme "Kompakt" **FB 43/025/2019**
16. Sonstiges

Frau stellvertretende Landrätin Christine Haupt-Kreutzer begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, und die Damen und Herren der Verwaltung.

Sie stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

Zu Beginn der Sitzung wird Frau Elisabeth Lauer von Frau stellvertretende Landrätin Haupt-Kreutzer vorgestellt und begrüßt, die zum 01.05.2019 die Nachfolge von Herrn Beutert als Leiterin des Fachbereichs 42, Verwaltung Jobcenter Landkreis angetreten hat.

Sozialausschuss	Termin 20.05.2019	Vorlage: GB 3/040/2019
		TOP 1
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:
Zwischenbericht Integrationskonzeption

Anlage/n: Powerpoint- Präsentation

Sachverhalt:

Ziel der Integrationskonzeption für den Landkreis Würzburg ist es, eine Transparenz über Bedarfe herzustellen, Schwerpunkte festzulegen und konkrete Maßnahmen für die kommenden Jahre auszugestalten. Die Integrationskonzeption versteht sich als ein Arbeitsmittel, das an die erfolgreiche integrative Arbeit vor Ort anknüpft, Akteure miteinander vernetzt und die vielen bereits bestehenden Maßnahmen und Ideen unterstützt.

Ablauforganisation der Integrationskonzeption:

Die Online-Umfrage richtete sich an Institutionen aus den Bereichen Bildung, Arbeit, Wirtschaft, Politik, Jugend, Soziales und Kommunen. Sie erfasst den Bestand an spezifischen Angeboten und Projekten für Menschen mit Migrationshintergrund. Des Weiteren sollte herausgefunden werden, ob erste Schritte zur interkulturellen Öffnung der Einrichtungen bereits erfolgt sind.

Die Online-Befragung nahmen wir als Informationsbasis um zu vertiefen, wen wir bei den Experteninterviews befragen möchten.

Der Workshop-Nachmittag ist neben der Online-Umfrage und den Experteninterviews der zweite zentrale Baustein, wo wir Informationen zusammenführen und in die Integrationskonzeption einfließen lassen – daraus sollen auch verschiedene Empfehlungen für weitere Aktivitäten entstehen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Debatte:

Frau Hasan erläutert den Stand der Integrationskonzeption des Landkreises Würzburg anhand der in Anlage beigefügten erweiterten Präsentation.

Auf Nachfrage teilt Frau Hasan mit, dass sie die Teilnehmer der Experteninterviews anhand der interessantesten und aussagekräftigsten Antworten der Onlinebefragung ausgewählt hat.

Da die Experteninterviews unter Zusicherung der Anonymität erfolgten, könne sie keine Namen nennen. Ihrer Aussage nach handelt es sich um 3 Mitarbeiter des Landkreises, 3 Personen aus einer Schule, die Leiterin einer Sprachschule und 1 Person vom Bezirksjugendring Unterfranken.

Als ein Ergebnis des Workshop-Nachmittags wurde eine Verbesserung des ÖPNV für notwendig erachtet, damit Integrationsbereite die Angebote auch erreichen können. Hier erfolgte aus dem Sozialausschuss die Anmerkung, dass dies zwar generell wünschenswert sei, der Landkreis was die Anbindung an den ÖPNV angeht jedoch sehr heterogen sei und eine Verbesserung doch schwerpunktmäßig dort notwendig sei, wo Flüchtlinge tatsächlich wohnen und auf diese angewiesen seien. Frau **stellvertretende Landrätin Haupt-Kreutzer** verwies diesbezüglich auf die Einladung zu ÖPNV-Tagung am 24.06.2019 und merkte an, dass vor allem die Bezahlbarkeit ein Problem darstellt. Insoweit sollte auch die Möglichkeit eines Sozialtickets bei der genannten Tagung am 24.06. diskutiert werden. Angesichts der aufgrund der hohen Kosten für Einzelfahrscheine für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und dem AsylbLG kaum bezahlbaren ÖPNV-Angebote wurde von Mitgliedern des Sozialausschusses auf gute Erfahrungen mit einem ehrenamtlichen Fahrdienst nach Würzburg oder zu den Einkaufszentren hingewiesen.

Auf die Frage nach den praktischen Folgerungen aus den Erhebungen teilten Frau Hasan und Frau Meder mit, dass es sich bisher nur um eine erste Auswertung des Istzustandes handelt. Nunmehr müsse die Verwaltung auf die einzelnen Beteiligten zugehen und deren Wünsche und Anregungen in die entstehende Integrationskonzeption aufgenommen werden. Eine Umsetzung aller Wünsche wird dabei nicht eins zu eins möglich sein.

Die aus dem Sozialausschuss gewünschte weitere Förderung der Integration in den Sportvereinen der Gemeinden ist weiterhin wünschenswert, und wird für Kinder und Jugendliche im Bezug von Sozialleistungen über die Bildungs- und Teilhabeleistungen gefördert. Für Erwachsene müssten sich die Gemeinden und die Sportvereine gegebenenfalls darauf einigen, kostenfreie Angebote für Bezieher von Sozialleistungen anzubieten.

Beschluss:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zink
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 20.05.2019	Vorlage: GB 3/041/2019
		TOP 2
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:

Vereinheitlichung des Dolmetscherpools im Landratsamt Würzburg

Sachverhalt:

Immer wieder wurde von Mitarbeitern des Landratsamtes Würzburg angeregt, einen einheitlichen Dolmetscherpool für das Landratsamt Würzburg zu schaffen. Dies hat mehrere Gründe. Je nach Fachbereich werden die Dolmetscher unterschiedlich bezahlt, was nicht zuletzt bei den Dolmetschern zu Verwirrung und z. T. auch Unmut führte. Es kam auch vor, dass Dolmetscher Aufträge ablehnten und stattdessen für Fachbereiche dolmetschten, die das höchste Stundenhonorar bezahlen.

Daher sollen künftig alle Dolmetschereinsätze im Landratsamt Würzburg mit 20 € pro Stunde vergütet werden. In Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden (wenn z. B. eine entsprechende Qualifikation für einen Dolmetschereinsatz benötigt wird). Einheitliche Formulare sollen ebenfalls etabliert werden (Schweigepflichterklärung, Datenschutzhinweise und Rechnungsformulare).

Ein Laufwerk, in dem sich die Dolmetscherliste befindet und auf das alle betroffenen Fachbereiche Zugriff haben, wird von der EDV-Abteilung erstellt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Debatte:

Frau Hasan erläutert, dass der Begriff „Sprachmittlerpool“ treffender wäre, da es sich in der Regel nicht um Übersetzer oder Dolmetscher handelt und die Vergütung von Dolmetschern bzw. Übersetzern sich erheblich von denen der Sprachmittler unterscheidet.

Zukünftig soll der Einsatz der Sprachmittler auch über die Fachbereiche hinaus, in denen sie bisher gelistet sind, möglich gemacht und vereinheitlicht werden. Neben dem Stundensatz sollen auch Fahrtkosten mit 32 ct/km erstattet werden, wobei die Fahrtzeit keine Arbeitszeit darstellt.

Das Ausländeramt ist von dieser Regelung nicht betroffen, da sie eine Vereinbarung mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband haben.

Auf Nachfrage erklärt Frau Hasan, dass es momentan keine einheitliche Richtlinie für den Einsatz der Sprachmittler gibt. Jede Stelle setzt Sprachmittler in eigener Zuständigkeit und nach eigenem Ermessen ein, zumal wenn im eigenen Fachbereich vielleicht Mitarbeiter mit entsprechenden Sprachkenntnissen vertreten sind.

Die Kosten wurden bisher auch nur dezentral erfasst und eine Gesamtsumme kann momentan nicht genannt werden. Hier wurde vom Ausschuss angeregt, diese Kosten zentral auszuwerten, was Frau Geschäftsbereichsleiterin Meder mit aufnehmen will.

Über die Sprachkenntnisse von Mitarbeitern im Landratsamt existiert bereits eine Liste, hinterlegt in der Information. Es wird angeregt, diese Liste allen Mitarbeitern zugänglich zu machen.

Beschluss:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zink
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 20.05.2019	Vorlage: GB 3/042/2019
		TOP 3
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:

Richtlinie "Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers" im Landkreis Würzburg

Anlage/n:

Entwurf der Richtlinie „Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers“ im Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

In den Jahren 2015 bis 2018 wurden freiwillige Leistungen durch den Landkreis Würzburg für Asylbewerberkinder bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers aufgewandt, um diese an Nachmittagen - zum Beispiel bei der Erledigung der Hausaufgaben - betreuen zu lassen. Für diesen Zweck existiert im Bereich „Asyl“ keine gesetzliche Grundlage.

Diese freiwillige Leistung des Landkreises Würzburg hat einen integrativen Zweck. Die Kinder und Jugendlichen erlernen durch den Kontakt an den Nachmittagen mit einheimischen Kindern und Jugendlichen schneller die deutsche Sprache.

Die Eltern sind meist nicht in der Lage, die Hausaufgabenbetreuung in adäquater Form sicherzustellen, da sie sich selbst noch im Lernprozess befinden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Kinder und Jugendliche, die an Nachmittagen professionell und in Kontakt mit anderen einheimischen Kindern und Jugendlichen betreut werden, bessere Ergebnisse in ihrer schulischen Ausbildung erzielen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.03.2019 beschlossen, eine freiwillige Leistung in Höhe von 9.000,- EUR zur Hausaufgaben/Nachmittagsbetreuung für Kinder von leistungsberechtigten Asylbewerbern bzw. Jugendliche im Status eines Asylbewerbers in den Haushalt 2019 aufzunehmen.

Die Richtlinie „Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers“ im Landkreis Würzburg wurde neu erstellt und sind vom Sozialausschuss entsprechend zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie „Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers“ im Landkreis Würzburg zu beschließen.

Debatte:

Die Erstellung der Richtlinie erfolgt auch auf Wunsch der Kreiskasse, um die auszahlungsbegründenden Unterlagen archivieren zu können.

Auf die Frage, warum die Förderung auf Asylbewerberkinder bzw. Jugendliche im Status eines Asylbewerbers beschränkt ist, und nicht alle Kinder, unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status erfasst erläutert die Verwaltung, dass mit der Richtlinie eine Gesetzeslücke im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) abgedeckt werden soll. Nicht nach dem AsylbLG Berechtigte haben laut Frau Lauer bereits bisher Anspruch auf Nachmittagsbetreuung und Nachhilfe über Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28 ff. SGB II bzw. § 6 b Bundeskindergeldgesetz.

Auf Nachfrage nach der Befürwortung des Förderbedarfs erläutern Frau Meder und Frau Stellvertretende Landrätin Haupt-Kreutzer, dass dieser über die Trägerversammlung der Mittagsbetreuung festgestellt und in der Regel von der jeweiligen Schule befürwortet wird. Die für 2019 bereits bewilligte freiwillige Leistung in Höhe von 9.000,-- EUR orientiert sich an der Auskunft des FB 32 über die Ausgaben der letzten Jahre. Eine Signalwirkung der freiwilligen Leistung, die zu einer Steigerung der Anträge und der Ausgaben führen könnte, wird nicht erwartet. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass viele in Frage kommende Berechtigte Leistungen aus Scham oder Stolz nicht beantragt haben. Diese Erfahrung wird auch aus dem Sozialausschuss bestätigt.

Die genaue Zahl der betreuten Kinder hat Frau Meder nicht zur Hand und wird diese bei der nächsten Sitzung nachreichen.

Mit der Richtlinie sollen lediglich Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung abgedeckt werden, nicht jedoch Nachhilfeunterricht, wie bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Beschluss:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie „Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers“ im Landkreis Würzburg zu beschließen.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 12 Nein: 1

Beschluss-Nr.: SA/2019.05.20/Ö-3

Zink
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 20.05.2019	Vorlage: FB 41/034/2019
		TOP 4
		öffentlich

Fachbereich: Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg
(FB 41)

Betreff:

Nicht-Anrechnung des Bayerischen Familiengeldes auf Leistungen nach dem SGB II

Sachverhalt:

Am 01.08.2018 ist das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) in Kraft getreten.

Mit Schreiben vom 14.08.2018 hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) als die für bayerischen zugelassenen kommunalen Träger zuständige Aufsichtsbehörde (§ 48 Abs. 1 SGB II) den bayerischen Optionskommunen mitgeteilt, dass das bayerische Familiengeld im Rahmen des SGB II nicht als Einkommen anzurechnen ist. Begründet wurde die Nichtanrechnung mit zwei ausdrücklichen bundesgesetzlichen Ausnahmeregelungen nach § 27 BEEG i.V.m.§ 8 BErzGG sowie § 11a Abs. 3 SGB II. Zudem sind laut vorgenanntem Schreiben Rechtswahrungsanzeigen bayerischer Optionskommunen gegenüber dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zu unterlassen. Das StMAS hat das ihm unterstehende ZBFS darüber hinaus angewiesen, Rechtswahrungsanzeigen der Jobcenter (gemeint sind hier Rechtswahrungsanzeigen gemeinsamer Einrichtungen in Bayern) unbeachtet zu lassen und das Familiengeld an die Familien auszubezahlen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vertrat jedoch die Rechtsauffassung, dass das Familiengeld als Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II anzurechnen ist. Die in gemeinsamer Trägerschaft befindlichen Jobcenter wurden entsprechend angewiesen, das Familiengeld anzurechnen.

Aufgrund einer Anfrage, wer (rückwirkend) die Kosten trägt, wenn sich Landes- und Bundesebene in der Zukunft doch, evtl. auch erst aufgrund ober- oder höchstrichterlicher Entscheidungen, auf die Auffassung der Anrechenbarkeit verständigen und der Bund die nicht angerechneten Leistungen des Familiengeldes nicht erstattet bzw. zurückfordert bekräftigte das StMAS mit E-Mail vom 03.09.2018 erneut, dass die kommunalen Jobcenter nicht mit Erstattungsansprüchen oder Regressforderungen rechnen müssen, wenn sie der Aufforderung ihrer Rechtsaufsichtsbehörde StMAS Folge leisten.

Der Sozialausschuss wurde in der Sitzung vom 15.10.2018 und der Kreisausschuss in der Sitzung vom 19.11.2018 über den Sachverhalt informiert

Nach monatelangen Auseinandersetzungen zwischen Freistaat und Bund und zwischenzeitlicher Ankündigung einer Klage des Freistaats gegen den Bund zur Klärung des Sachverhalts erzielten beide Parteien Anfang Februar eine Einigung. Das Bayerische Familiengeld-

gesetz solle dahingehend ergänzt werden, dass die Auszahlung dem Zweck einer „förderlichen frühkindlichen Betreuung des Kindes“ zugeordnet wird und somit keine Zweckidentität mit den Leistungen nach dem SGB II besteht und eine Anrechnung somit unterbleibt.

Die angekündigte Gesetzesänderung wurde bisher noch nicht verabschiedet und umgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zink
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 20.05.2019	Vorlage: FB 41/035/2019
		TOP 5
		öffentlich

Fachbereich: Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg
(FB 41)

Betreff:

Abrechnung der Personalkosten für Regierungsbeamte

Sachverhalt:

Seit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) - im Jahr 2005 wurden im kommunalen Jobcenter Landkreis Würzburg – wie in anderen optierenden Landkreisen in Bayern auch - immer auch Staatsbeamte eingesetzt. Dies basiert auf dem Direktions- und Organisationsrecht der Landrätinnen und Landräte nach Art. 37 Abs. 4 der Bayerischen Landkreisordnung (LkrO). Danach können Landrätinnen und Landräte die zur Erledigung staatlicher Aufgaben zugewiesenen Regierungsbeamten auch zur Wahrnehmung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis des Landkreises einsetzen und im Gegenzug kommunale Beamte mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betrauen.

Die Abrechnung der Personalkosten für staatliches Personal mit dem Bund durch den Landkreis Würzburg erfolgte seit 2005 über die jeweils gültigen Pauschalen entsprechend der vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Personalkostensätze. Dies wurde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in den jährlichen Verwaltungskostenabrechnungen auch schriftlich mitgeteilt, bis die Abrechnung 2013 von einem Beleg- auf ein Online-Verfahren umgestellt wurde. Ab diesem Zeitpunkt waren entsprechende Anmerkungen nicht mehr möglich, da keine entsprechenden Eingabefelder auf der Eingabeseite vorgesehen sind.

Bereits in der ersten Jahresabrechnung des Jobcenters wurde in der von der Kämmerei erstellten Verwaltungskostenabrechnung gegenüber dem BMAS auf die Besonderheit des Einsatzes und der Abrechnung von Staatspersonal schriftlich hingewiesen.

Mit Schreiben vom 29.01.2007 hat das BMAS folgende Fragen gestellt:

„In der Erläuterung der Abrechnungspositionen wird dargelegt, dass neben Personal des Landkreises auch Beamte des Freistaates Bayern eingesetzt werden, für die im Landkreis keine Personalkosten anfallen. Kosten werden dennoch in Ansatz gebracht, weil anderweitig für staatliche Aufgaben Kreispersonal eingesetzt werden müsse. Um welche Mitarbeiter – aufgeschlüsselt nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen und Tätigkeitszeitraum – handelt es sich hier? Welche Mitarbeiter des Landkreises – aufgeschlüsselt nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen und Tätigkeitszeitraum – nehmen im Gegenzug Aufgaben des Landes wahr? Bestehen Abordnungsverhältnisse?“

Im Antwortschreiben vom 14.02.2007 hat die Kämmerei die entsprechenden Mitarbeiter des Jobcenters sowie die kommunalen Bediensteten, die staatliche Aufgaben wahrnahmen, auf-

gelistet sowie Ausführung hinsichtlich der nicht erforderlichen Abordnungsverhältnisse gemacht.

Die abgerechneten Beträge wurden sodann vom BMAS anerkannt, wie dies bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2016 auch regelmäßig der Fall war.

Im März 2018 bemängelte das BMAS anlässlich der Prüfung der Jahresabrechnung für das Jahr 2016 im Jobcenter Landkreis Miesbach erstmals die Abrechnung von Personalkosten für Staatsbeamte. Kurze Zeit später wurde am Rande einer Tagung des Bund-Länder-Ausschusses in Erfurt die Problematik der Abrechenbarkeit der Personalkosten für staatliche Bedienstete in kommunalen Jobcentern erstmals vom BMAS gegenüber dem bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) angesprochen. Aufgrund dieser Gespräche erfolgte am 08.06.2018 eine Anfrage des StMAS an die sechs betroffenen bayerischen Landkreise, ob und ggf. wie viele staatlichen Bediensteten aktuell eingesetzt sind, ob ein baldiger Wechsel in eigene Aufgabenkreise des Landkreises darstellbar ist und ob zugesagt werden kann, dass künftig auf die Neuzuweisung von staatlichen Bediensteten in den Aufgabenkreis des SGB II abgesehen wird. Gegenüber dem BMAS sollte argumentiert werden, dass für die Staatsbeamten zwar direkt keine Personalkosten in den Jobcentern anfallen, der Gegenwert der vom Freistaat zur Verfügung gestellten Zuweisung aber mittelbar / wirtschaftlich eine Aufwendung des Landkreises darstellen. Nach Ansicht des StMAS würden sich die Aussichten für diese Argumentation verbessern, wenn der Einsatz von Staatsbeamten eine Ausnahme darstelle und ein Auslaufmodell sei, welches in Zukunft nicht mehr angewendet werden wird. Eine entsprechende Stellungnahme des StMAS an das BMAS erfolgte am 15.06.2018.

Ebenfalls am 08.06.2018 erfolgte eine Anfrage der Prüfgruppe des BMAS bei den bayerischen Landkreis-Optionskommunen, ob Staatsbeamte in den Jobcentern eingesetzt werden und wie diese ggf. abgerechnet werden.

Aufgrund der Anfrage des StMAS wurde die Personalverwaltung am 12.06.2018 informiert und nachgefragt, ob zukünftig von einer Neuzuweisung von staatlichen Bediensteten in den Aufgabenkreis des SGB II abgesehen wird. Dies konnte von der Personalverwaltung nicht zugesagt werden.

Bei vier der sechs Options-Landkreisen in Bayern waren zum Stichtag 15.06.2018 Staatsbeamte eingesetzt: je 2 in Ansbach, Günzburg und Miesbach und acht im Landkreis Würzburg. Von den acht Beamtinnen und Beamten im Landkreis Würzburg wurden 7 „spitz“ abgerechnet, eine Beamtin wurde über die Gemeinkostenpauschale für Querschnittsaufgaben abgerechnet.

Das BMAS antwortet erst am 12.12.2018 auf die Stellungnahme der StMAS und argumentiert, dass sowohl nach Verfassungsrecht und verfassungskonformer Auslegung als auch nach der Kommunalträger-Abrechnungs-Verwaltungsvorschrift (KoA-VV) auf „Ausgaben“ im kameralistischen Sinn und durch reale Zahlungsvorgänge abgebildete Kosten abzustellen sei. Dementsprechend kündigte das BMAS an, abgerechnete Personalkosten für bayerische Regierungsbeamte zu beanstanden und ggf. die Erstattung bereits geltend gemachter Kosten von den Optionskommunen zu verlangen.

Aufgrund des relativ hohen Prozessrisikos entschied Herr Landrat Nuß am 07.01.2019, im Vermittlungswege mit Unterstützung des StMAS eine gütliche Lösung mit dem BMAS zu suchen. Dabei sollte die Übernahme der Personalkosten durch den Bund bis zu einem in der Zukunft liegenden Stichtag erreicht werden. Parallel sollte kurz- bis mittelfristig versucht werden, das ausschließlich im Fachbereich 42 eingesetzte spitz abgerechnete Staatspersonal herauszulösen, entweder durch Kommunalisierung oder durch Umsetzung innerhalb des Landratsamtes. Durch eine Umsetzung in einen anderen Fachbereich und innerhalb des

Jobcenters auf eine über die Gemeinkostenpauschale abgerechnete Stelle konnten zum 01.03.2019 bereits zwei Stellen von Staatsbeamten herausgelöst werden (eine Staatsbeamtin wurde bereits zum 27.08.2018 in einen anderen Fachbereich umgesetzt, ein Staatsbeamter hat das Landratsamt mit Ablauf des 30.08.2018 verlassen).

Von den weiteren betroffenen Landkreisen wurde auch von Günzburg und Miesbach eine gütliche Lösung mit einem in der Zukunft liegenden Stichtag, bis zu dem die Kosten für Staatsbedienstete von Bund übernommen werden, angestrebt, zumal der Bund durch die jahrelange widerspruchslose Übernahme der Personalkosten einen Vertrauenstatbestand geschaffen habe. Auch würden durch eine überhastete Umsetzung der betroffenen langjährigen Mitarbeiter große Lücken aufgerissen werden. Eine gerichtliche Klärung sei aufgrund des Prozessrisikos und der geringen Erfolgsaussichten nicht angestrebt. Deshalb solle das Angebot des StMAS, vermittelnd tätig zu werden, gerne angenommen werden.

Der Deutsche Landkreistag (DLT) nahm am 23.01.2019 zum Schreiben des StMAS vom 15.06.2018 und der Antwort des BMAS vom 12.12.2019 Stellung und wies den Standpunkt des BMAS dabei zurück. Der DLT argumentierte, dass der Einsatz von Staatsbediensteten für die Landkreise fiskalisch neutral sei, da die Kosten für die Staatsbeamten durch den Einsatz von Kreisbeamten für staatliche Aufgaben entstehen. Auch würde sich für den Bund keine Veränderungen des Kostenaufwandes ergeben, bei der Rechtsauslegung des BMAS würde unzweifelhaft entstandener Personalaufwand unberücksichtigt bleiben. Für eine solche Entlastung des Bundes gäbe es genauso wenig Rechtfertigung wie für die rückwirkende Verlagerung der Personalkosten auf die Landkreise. Der DLT strebe eine Ergänzung und Klarstellung der KoA-VV gelegentlich einer der nächsten Änderungen an und regte eine weitere Vermittlung des StMAS mit dem BMAS an.

Mit Schreiben vom 01.02.2019 unterbreitete das StMAS dem BMAS die mit den Optionslandkreisen besprochenen Handlungsalternativen, nämlich

1. eine Klärung im Wege der gerichtlichen Auseinandersetzung,
2. Weiterbeschäftigung der staatlichen Bediensteten ohne Abrechnung über die KoA-VV und damit wirtschaftlich auf eigene Kosten der Landkreise und schließlich
3. Umsetzung der bestens eingearbeiteten Mitarbeiter an andere Stellen des Landkreises und Einarbeitung neuer Mitarbeiter.

Die zweite Alternative würde von niemand ernsthaft erwogen werden. Die letztgenannte Alternative käme - ohne Anerkennung der Rechtsauffassung des BMAS - im Sinne einer einvernehmlichen Lösung allerdings nur unter der Voraussetzung in Betracht, dass das BMAS im Gegenzug zusichert, die Abrechnung der staatlichen Bediensteten für die Vergangenheit und darüber hinaus für die Dauer einer zu vereinbarenden Übergangsfrist unbeanstandet zu lassen. Dadurch würde dem Vertrauenstatbestand Rechnung getragen, der durch die langjährige Nichtbeanstandung trotz offen gelegter Praxis entstanden ist. Zugleich würde dadurch ein geordneter Übergang und Personalwechsel ermöglicht. Hierfür wäre nach Erachten des StMAS ein Übergangszeitraum von mindestens einem Jahr, im Interesse einer sinnvollen Personalentwicklung besser von fünf Jahren, anzusetzen.

Das BMAS erklärte mit Schreiben vom 19.03.2019, dass ihm auch an einer einvernehmlichen Lösung gelegen sei, und grundsätzlich eine Einigung auf Basis der Alternative 3 sowie eine Beteiligung des BMAS an den strittigen Personalkosten denkbar sei. Eine einvernehmliche Lösung im Wege des gegenseitigen Nachgebens könne jedoch nicht so aussehen, dass der Bund sämtliche Kosten der bisherigen „fehlerhaften“ Abrechnungspraxis von Seiten der zKT übernimmt. Als Entgegenkommen sei vorstellbar, dass der Bund für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf eine Beanstandung der durch in den Optionskommunen abgerechneten Personalkosten für die in den Jobcentern eingesetzten Regierungsbeamten verzichtet bzw. insoweit keine Erstattungsansprüche geltend macht. Ob für das Haushaltsjahr 2017 ebenso verfahren werden kann, könne aktuell nicht verbindlich zugesagt werden. Ohnehin stünde

dieses Angebot unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

Hinsichtlich der bislang noch nicht abschließend geprüften Haushaltsjahre ab 2018 komme ein Verzicht auf die Beanstandung der bisherigen und aus Sicht des BMAS rechtswidrigen Abrechnungspraxis oder auf die Geltendmachung von daraus resultierenden Erstattungsansprüchen nicht in Betracht. Erst recht nicht möglich sei die Gewährung einer Übergangsfrist, in der die fehlerhaften Abrechnungen nicht beanstandet und damit eine materiell rechtswidrige Situation beibehalten wird. Insoweit müssten sich die Kommunen im Sinne eines gegenseitigen Nachgebens ebenfalls an den Kosten beteiligen und diese spätestens ab dem Haushaltsjahr 2018 alleine tragen. Aus Gründen der Rechtssicherheit setze eine Einigung voraus, dass die betroffenen Optionskommunen jeweils mit dem BMAS einen schriftlichen Vergleich abschließen, der die oben beschriebenen Punkte umfasst.

Vom Landkreis Würzburg wurden gegenüber dem BMAS in den noch strittigen Jahren folgende Kosten für Staatsbeamte abgerechnet:

	Gesamtabrechnung inkl. Sachkosten, Personalgemein- und Personalnebenkosten, Versorgungszuschlag – nach Abzug KFA*	Nur Personalkosten – nach Abzug KFA*
2015	405.735,46 €	201.312,51 €
2016	449.048,36 €	223.846,61 €
2017	504.071,39 €	251.579,05 €
2018	422.638,44 €	216.460,90 €

* Kommunalen Finanzierungs-Anteil von zur Zeit 15,2%

Durch Umsetzung innerhalb des Jobcenters auf eine nicht spitz abzurechnende Stelle (Beauftragter für den Haushalt) sowie eine Umsetzung innerhalb des Landratsamtes konnte die Anzahl der spitz abzurechnenden Staatsbeamten zum 01.03.2019 auf drei verringert werden. Mittlerweile haben alle drei verbliebenen Staatsbeamten einen Antrag auf „Kommunalisierung“ (=Versetzung zum Landkreis und Ernennung zur Kreisbeamtin bzw. zu Kreisbeamten) gestellt. Bis zu welchem Zeitpunkt dies umgesetzt werden kann ist zur Zeit Thema von Verhandlungen der Personalstelle mit der Regierung von Unterfranken.

Die betroffenen Landkreise und ein Vertreter des StMAS haben beim Treffen der bayerischen Optionskommunen und der Stadt Jena am 03.04.2019 in Kaufbeuren das Angebot des BMAS besprochen. Ein Verzicht auf eine Erstattung für die staatlichen Bediensteten würde bedeuten, dass die kommunalen Jobcenter im Ergebnis – entgegen dem Sinn und Zweck des Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG und § 6b Abs. 2 SGB II – insoweit für eigene Rechnung Bundesaufgaben erfüllen würden. Gleichwohl würden die betroffenen Leiterinnen und Leiter der Jobcenter ihrem Landrat vorschlagen, im Vergleichsweg von einer Klage mit Blick auf die Zukunft abzusehen, wenn das BMAS für die Vergangenheit, d. h. einschließlich des Rechnungsjahres 2018, die Abrechnung der staatlichen Bediensteten akzeptiert. Für die Übergangszeit bis zu einem geordneten Personalübergang würden die kommunalen Jobcenter demnach das o. g. Ergebnis in Kauf nehmen. Sollte die Abrechnung für vergangene Zeiten streitig bleiben, seien zumindest einzelne kommunale Jobcenter entschlossen, eine gerichtliche Klärung zu suchen.

Diesen Standpunkt hat das StMAS mit Schreiben vom 05.04.2019 an das BMAS weitergeleitet. Eine Antwort des BMAS steht bisher noch aus.

Sollte der vom StMAS übermittelte Vorschlag vom BMAS angenommen werden, entstünden dem Landkreis Würzburg lediglich für das Jahr 2019 Ausfälle bei den abzurechnenden Personalkosten für Staatsbeamte bis zu dem Zeitpunkt einer Übernahme der verbliebenen Staatsbeamtin und der beiden verbliebenen Staatsbeamten. Die Personalkosten belaufen

sich pro Monat – einschließlich Versorgungszuschlag (35%), Personalgemeinkosten (25%), Personalnebenkosten und Sachkostenpauschale – auf 29.356,68 € für die Monate Januar und Februar und 19.108,19 € ab dem Monat März bis zur Umsetzung der Kommunalisierung (nach Abzug des KFA von 15,2%).

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Landrat Nuß zu ermächtigen, einen Vergleich mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsprechend dem vom StMAS übermittelten Vorschlag abzuschließen. Sollte eine solche Übereinkunft nicht zustande kommen, sollte geprüft werden, inwieweit zusammen mit anderen Options-Landkreisen der Klageweg beschritten werden soll.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss ermächtigt den Landrat, mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Vergleich abzuschließen, nach dem der Bund die Personalkosten für im Jobcenter eingesetzte Staatsbeamten bis einschließlich 2018 nicht beanstandet bzw. auf eine Erstattung bereits geltend gemachter Kosten verzichtet, und im Gegenzug die Personalkosten der Staatsbedienstete ab 2019 vom Landkreis Würzburg selber getragen werden.

Sollte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einem solchen Vergleich nicht zustimmen, wird der Landrat ermächtigt, gegen entsprechende Beanstandungen der Personalkostenabrechnung für Staatsbeamte den Klageweg zu beschreiten.

Debatte:

Herr Huppmann erklärt auf Nachfrage, dass die Personalverwaltung und die Regierung von Unterfranken bemüht sind, die durch die Kommunalisierung frei werdenden Staatsbeamtenstellen zeitnah nach zu besetzen. Dies ist aber aufgrund der momentanen Situation am Arbeitsmarkt schwierig.

Um einen Alleingang bei einer eventuellen Klage gegen den Bund zu vermeiden, wird sich der Landkreis Würzburg im seinem weiteren Vorgehen mit den anderen betroffenen Landkreisen abstimmen und den Sozialausschuss über den Fortgang informieren.

Beschluss:

Der Sozialausschuss ermächtigt den Landrat, mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Vergleich abzuschließen, nach dem der Bund die Personalkosten für im Jobcenter eingesetzte Staatsbeamten bis einschließlich 2018 nicht beanstandet bzw. auf eine Erstattung bereits geltend gemachter Kosten verzichtet, und im Gegenzug die Personalkosten der Staatsbedienstete ab 2019 vom Landkreis Würzburg selber getragen werden.

Sollte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einem solchen Vergleich nicht zustimmen, wird der Landrat ermächtigt, gegen entsprechende Beanstandungen der Personalkostenabrechnung für Staatsbeamte den Klageweg zu beschreiten.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2019.05.20/Ö-5

Zink
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 20.05.2019	Vorlage: FB 41/038/2019
		TOP 6
		öffentlich

Fachbereich: Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg
(FB 41)

Betreff:

Spitzabrechnung von Personalkosten gegenüber dem Bund

Sachverhalt:

Bei der Abrechnung der Verwaltungskosten für den Vollzug des SGB II wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift – KoA-VV) unterschieden zwischen den Personalkosten nach § 10 KoA-VV und den Personalgemeinkosten nach § 13 KoA-VV. Die Personalkosten werden in tatsächlicher Höhe („spitz“) abgerechnet (§ 19 Abs. 1 KoA-VV), während für die Personalgemeinkosten nach § 22 KoA-VV ein Zuschlag in Höhe von 30% der nach § 19 abgerechneten (und um die Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 KoA-VV geminderten) Personalkosten zu berücksichtigen ist („pauschale Abrechnung“).

Zu den nach § 13 Abs. 4 KoA-VV im Rahmen der Personalgemeinkosten pauschale abzurechnenden Kosten der allgemeinen Verwaltung gehören insbesondere Aufwendungen für Personalangelegenheiten, Personalvertretung und Innenrevision sowie Aufwendungen für Haushalt, Organisation, Recht, Dokumentation und Statistik. Aus diesem Grund wurden die Personalkosten der im Jobcenter angesiedelten Mitarbeiter der Widerspruchsstelle bisher im Rahmen der Gemeinkostenpauschale abgerechnet.

Mit Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt vom 20.12.2017, Az. L 11 AS 391/14 KL hat die Stadt Erlangen erfolgreich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wegen Einbehalten bei der Abrechnung von Verwaltungskosten verklagt. Das LSG hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen, weil es sich um eine Einzelfallentscheidung im Bezug auf die konkreten Tätigkeiten der beiden betroffenen Mitarbeiterinnen (allerdings keine Tätigkeiten im Rahmen der Widerspruchsstelle) handelt, was durch das BMAS auch immer wieder betont wird.

Jedoch enthält das Urteil einige grundsätzliche Ausführungen zur Abgrenzung von spitz und pauschal abrechenbaren Personalkosten. Das LSG hat zur Abgrenzung der in § 13 Abs. 4 KoA-VV aufgeführten und pauschal abzurechnenden Aufgaben der allgemeinen Verwaltung der sogenannten „Z-Verwaltung“ - unabhängig von den streitgegenständlichen konkreten Tätigkeiten der beiden abzurechnenden Mitarbeiterinnen des kommunalen Jobcenters Erlangen - ausgeführt, dass diese Tätigkeiten nur dann den Gemeinkosten zuzurechnen sind, wenn diese nur eine allgemeine, nicht fachspezifische Unterstützungsfunktion haben. In Randziffer 45 führt das LSG aus:

„Vielmehr ist jeweils der konkrete Fall danach zu untersuchen, ob die dahinterstehende Tätigkeit einen materiellen Bezug zur Leistungserbringung im SGB II-Bereich oder nur eine allgemeine, nicht fachspezifische Unterstützungsfunktion hat. Als Beispiel kann hier auch der Bereich Recht gesehen werden. Eine klassische Querschnittsaufgabe kann bei einer Prozessführung gesehen werden, die in allen Sachgebieten anfallen kann. Ebenso die Beschäftigung beispielsweise mit einem von einem Rathausbesucher geltend gemachten Schadensersatzanspruch im Zusammenhang mit einer Amtspflichtverletzung. Auch dies kann alle Sachgebiete gleichermaßen betreffen. Geht es aber alleine um SGB II spezifische Rechtsfragen, geht es regelmäßig um Probleme in Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach dem SGB II. Es bedarf hier der entsprechenden Fachkenntnis, die nicht über den Leistungsbereich der gemeinsamen Einrichtung hinausgeht und daher auch nicht als Querschnittsaufgabe einer „Z-Verwaltung“ angesehen werden. Alleine eine solche Betrachtungsweise wird dabei dem Wortlaut von § 13 Abs. 4 KoA-VV gerecht, der gerade nicht von einer „besonderen“, mithin fachbezogenen Verwaltung [sic!] spricht, sondern vom Bereich „allgemeiner“ Verwaltung.“ (zitiert nach <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2017-N-139687>)

Nachdem die bisher über die Gemeinkostenpauschale abgerechneten Widerspruchssachbearbeiter im Jobcenter Landkreis Würzburg ausschließlich Sachverhalte im Zusammenhang mit der aktiven (Integration) oder passiven (Lebensunterhalt) Leistungserbringung bearbeiten, wurden die Personalkosten der beiden Widerspruchssachbearbeiter für das Jahr 2018 erstmals spitz gegenüber dem BMAS abgerechnet. Andere kommunale Jobcenter verfahren gleichermaßen. Beim letzten Treffen der bayerischen Optionskommunen und der Stadt Jena am 03.04.2019 in Kaufbeuren sprachen sich die anwesenden Optionskommunen einhellig für eine Spitzabrechnung der Kosten der Widerspruchsachbearbeitung ab 2018 aus und wollten notfalls den Klageweg beschreiten. Auch der anwesende Vertreter des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sah gute Erfolgsaussichten der geplanten Vorgehensweise. Von Seiten des Deutschen Landkreistages wird die Rechtslage ebenso eingeschätzt. Sollte sich der Landkreis Würzburg entscheiden, notfalls gegen die Ablehnung der Erstattung der spitz abgerechneten Personalkosten für die Widerspruchsachbearbeitung zu klagen, wolle der DLT das Verfahren als Musterklage unterstützen, da dieses dann vor dem LSG in Schweinfurt stattfinden würde und die Chancen aufgrund der Ausführungen im Urteil vom 20.12.2017 gut ständen.

Mit Schreiben vom 19.03.2019 teilte das BMAS mit, dass in der letzten Sitzung der Unterarbeitsgruppe Fortentwicklung der KoA-VV eine denkbare Lösung besprochen wurde. Diese sieht vor, die Tätigkeitsbereiche Widerspruchs- und Grundsatzangelegenheiten sowie Ordnungswidrigkeiten spitz abzurechnen. Im Gegenzug soll die Gemeinkostenpauschale von 30% auf 25% abgesenkt werden. Diese Neuregelung zum 01.01.2020 würde erstmalig für das Haushaltsjahr 2020 gelten. Eine Rückwirkung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 schloss das BMAS zum jetzigen Zeitpunkt bereits aus. Das bedeutet in der Folge, dass das BMAS eine entsprechende Korrektur der Jahresabrechnungen nicht zulassen und eine spitze Abrechnung dieser Aufgabenbereiche für die Vergangenheit beanstanden wird. Eine Rückwirkung ist nach Ansicht des BMAS insbesondere auch nicht vor dem Hintergrund der vorstehenden Entscheidung des Bayrischen Landessozialgerichts geboten. Das BMAS betonte zum wiederholten Mal, dass das genannte Urteil ausschließlich Geltung für den Einzelfall des zKT Erlangen in Bezug auf zwei Mitarbeiterinnen habe und über die an dem Rechtsstreit beteiligten Parteien hinaus keine unmittelbare Wirkung hat.

Es ist daher abzusehen, dass das BMAS die Spitzabrechnung der Personalkosten für Widerspruchsachbearbeiter beanstanden und die Jahresrechnung 2018 entsprechend kürzen wird.

Die Verwaltung bittet daher darum, Landrat Nuß zu ermächtigen, notfalls Klage beim Landessozialgericht Bayern gegen eine Beanstandung der Jahresrechnung 2018 aufgrund spitzer Abrechnung der Personalkosten für Widerspruchsachbearbeiter einzulegen, falls eine gütliche Einigung mit dem BMAS diesbezüglich nicht zu erreichen ist. Eines Vorverfahrens (Widerspruchsverfahren) bedarf es nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht, da die ablehnende Entscheidung durch eine oberste Bundesbehörde (BMAS) erfolgt. Die Klage wäre nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 SGG beim Landessozialgericht zu erheben.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss ermächtigt Herrn Landrat Nuß, gegen eine Ablehnung der spitzen Personalkostenabrechnung 2018 hinsichtlich der in der Widerspruchsstelle eingesetzten Mitarbeiter durch das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Klage beim Landessozialgericht Schweinfurt einzulegen, falls eine Einigung im Verständigungswege nicht zu erreichen ist.

Beschluss:

Der Sozialausschuss ermächtigt Herrn Landrat Nuß, gegen eine Ablehnung der spitzen Personalkostenabrechnung 2018 hinsichtlich der in der Widerspruchsstelle eingesetzten Mitarbeiter durch das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Klage beim Landessozialgericht Schweinfurt einzulegen, falls eine Einigung im Verständigungswege nicht zu erreichen ist.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2019.05.20/Ö-6

Zink
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 20.05.2019	Vorlage: FB 41/040/2019
		TOP 7
		öffentlich

Fachbereich: Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg
(FB 41)

Betreff:
Zielvereinbarung 2019 und Zielerreichung 2018

Anlage/n: TOP 7 Anlage Zielvereinbarung 2019

Sachverhalt:

Zielerreichung 2018

Für das Jahr 2018 wurden mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Rahmen des dezentralen Planungsverfahrens, bei dem die Zielvereinbarungswerte nicht durch das Ministerium vorgeben, sondern durch den zugelassenen kommunalen Träger ermittelt werden, folgende Ziele vereinbart:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.
Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings beobachtet.
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.
Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote. Das Ziel ist im Jahr 2018 erreicht, wenn die Integrationsquote des Jobcenters Landkreis Würzburg um nicht mehr als 6,9% im Vergleich zum Vorjahr sinkt.
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.
Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Das Ziel ist im Jahr 2018 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern des Jobcenters Landkreis Würzburg im Vergleich zum Vorjahr um nicht mehr als 14,0% steigt.
4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit.
Der Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dazu soll im Jahr 2017 die Ergänzungsgröße „Integrationsquote der Alleinerziehenden“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Kennzahlen-VO im Vergleich zum Vorjahr in ihrem Verlauf beobachtet werden.

Weiterhin wurde vereinbart, dass die Zielvereinbarungspartner unterjährig in regelmäßigen Abständen Dialoge zur Entwicklung der Zielindikatoren sowie im zweiten Quartal 2019 einen Dialog zu den Jahresergebnissen 2018 des Jobcenters Landkreis Würzburg führen. Entsprechend dieser Vereinbarung ist das StMAS mit E-Mail vom 12.10.2018 in den unterjährigen Zielnachhaltungsdialo g eingetreten und hat die ausgehärteten Zahlen für die Monate Januar bis einschließlich Mai 2018 gewürdigt. Im Einzelnen traf das StMAS folgende Feststellungen:

- Für Ziel 1 wurde kein konkreter Zielwert, sondern nur eine Beobachtung vereinbart. Die Jahresfortschrittswerte bei Kennzahl 1 ließen ein Absinken der Ausgaben um 8,0% in den ersten fünf Monaten erkennen. Dies geht einher mit einer um 10,4% sinkenden Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB), wobei die Zahl der im Kontext Fluchtmigration neu hinzugekommenen ELB im Mai 2018 gegenüber Dezember 2017 um 3,3 % angestiegen ist, während der Anteil der ELB ohne Fluchthintergrund im gleichen Zeitraum um 5,2% zurück ging. Der Anteil der ELB mit Fluchthintergrund an allen ELB stieg im Bereich des Jobcenters Landkreis Würzburg im Mai 2018 auf 32,3%, und erreichte damit den höchsten Wert im Vergleichstyp (VT) und im Vergleich der nächsten Nachbarn (nN) im VT. Insbesondere bei Berücksichtigung des überdurchschnittlich hohen Anteils der ELB im Kontext Fluchtmigration an allen ELB ist das Ergebnis zu Ziel 1 sehr erfreulich.
- Die Erreichung des für Ziel 2 vereinbarten Wertes, die Integrationsquote des Jobcenters Landkreis Würzburg für das Jahr 2018 in Vergleich zum Vorjahr um nicht mehr als 6,9% sinken zu lassen, wurde in den ersten fünf Monaten des Jahres 2018 mit einem Anstieg der Integrationsquote um 43,2% im Vergleich zum Vorjahr deutlich übertroffen. Aus Sicht des StMAS war das Ergebnis auch bei Ziel 2 insbesondere bei Berücksichtigung des überdurchschnittlich hohen Anteils der ELB im Kontext Fluchtmigration an allen ELB erfreulich. Dies gilt auch für die Nachhaltigkeit der Integrationen und besonders für die Integrationsquote Alleinerziehender.
- Für Ziel 3 wurde vereinbart, dass der Bestand an Langzeitleistungsbeziehern um maximal 14,0% ansteigen dürfe. In den ersten fünf Monaten des Jahres 2018 wurde ein Anstieg des Bestandes an Langzeitleistungsbezieher um 12,3% verzeichnet. Die sich abzeichnende Zielerreichung sei nach Ansicht des StMAS erfreulich. Das Ergebnis im Vergleich zu VT und nN lässt sich nach Ansicht des StMAS durch die starke Reduzierung des LZB-Bestands in den Vorjahren erklären, wodurch sich die migrationsbedingte Zunahme des LZB-Bestands vergleichsweise stärker auf die Kennzahl auswirke.
- Für Ziel 4 wurde kein konkreter Zielwert, sondern nur eine Beobachtung vereinbart. Der Jahresfortschrittswert bei der Integrationsquote Alleinerziehender (Ergänzungskennzahl K2E4) lag im Mai 2018 bei 14,8% und damit im besten Quartil des VT und besser als der Median der nächsten Nachbarn. Die Zahl der Alleinerziehenden sank bis Mai um 3,1%, deren Anteile an allen ELB sack leicht auf 14,5%, was auch dem Wert des VT und der nN entspricht.

Die Ergebnisse bei den Zielen 1 und 2 waren nach Aussage des StMAS ebenso wie die sich abzeichnende Zielerreichung beim Ziel 3 erfreulich. Das Ergebnis im Vergleich zu VT und nN ließ sich nach Erachten des StMAS durch die starke Reduzierung des LZB-Bestands in den Vorjahren erklären, wodurch sich die migrationsbedingte Steigerung des LZB-Bestands stärker auf die Kennzahl auswirkt. Die langfristige Entwicklung war insgesamt erfreulich. Nach Erachten des StMAS bestand kein dringender Gesprächsbedarf.

Seit dem 16.04.2019 liegen die ausgehärteten Statistikdaten (T-3-Daten) für den Monat Dezember 2018 vor und damit die Jahresendwerte. Das für das zweite Quartal 2019 angekündigte Schreiben des StMAS zum Dialog zu den Jahresergebnissen 2018 liegt noch nicht vor.

Abschluss einer Zielvereinbarung für das Jahr 2019

Für das Jahr 2019 wurde das dezentrale Planungsverfahren für die Zielvereinbarung zwischen dem StMAS und dem Landkreis Würzburg festgehalten und mit Schreiben des StMAS vom 04.10.2018 eingeleitet. Das Jobcenter Landkreis Würzburg wurde aufgefordert, entsprechende Vorschläge zu den Zielwerten 2 und 3 bis 09.11.2018 an das StMAS zu senden.

Wie bereits in den Vorjahren haben die Auswirkungen des Faktors „Flucht und Asyl“ erneut großen Einfluss auf die Planung und das Ergebnis der Zielwerte. So machen mittlerweile erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) im Kontext von Fluchtmigration einen Anteil von 32,5% an der Gesamtzahl der ELB aus (Berichtsmonat Dezember 2018, Datenstand März 2019). Damit belegt der Landkreis Würzburg mit 727 ELB mit Fluchthintergrund von insgesamt 2.237 ELB erneut den Rang 5 unter den 401 Jobcentern in Deutschland und Rang 2 unter den 27 Jobcentern des Vergleichstyp Ib.

Um dieser Entwicklung Rechnung tragen zu können, erfolgte durch das Jobcenter Landkreis Würzburg erneut eine zweistufige Planung der Zielwerte. Auf Basis der übermittelten Planungsunterlagen, der Analyse der örtlichen Rahmenbedingungen, der Ziele und Strategien des Jobcenter in Bezug auf arbeitsmarktpolitische Instrumente, der organisatorischen Veränderungen mit Auswirkung auf die Leistungen und Ergebnisse und der Analyse der vorläufigen Zielerreichung des Jahres 2018 wurden einerseits Zielwerte ohne Einfluss des Faktors „Flucht und Asyl“ bestimmt. In einer zweiten Stufe wurde dann versucht, anhand der vorliegenden Zahlen und den geschätzten Auswirkungen der Fluchtbewegungen die Folgen für die zuvor ermittelten Zielwerte zu bestimmen. Nach einer längeren Stagnation der Fallzahlen der ELB mit Fluchthintergrund sind diese seit Herbst 2018 leicht im Sinken. Trotz dieser sinkenden Zahlen und des Rückgangs der Bedarfsgemeinschaften und der ELB insgesamt bleibt der Anteil der Flüchtlinge weiterhin hoch. Damit nehmen auch die spezifischen Vermittlungshindernisse dieses Personenkreises (Alphabetisierung, Sprache, kultureller und beruflicher Hintergrund), welche besondere Anforderungen an eine Integration im Arbeitsmarkt darstellen und eine kurz- bis mittelfristige Integration erschweren, weiterhin großen Raum ein. Dies wirkt sich auf die Integrationsquote (Ziel 2) und mittlerweile auch verstärkt auf den Bestand der Langzeitleistungsbezieher (Ziel 3) aus, da viele der seit Ende 2015 zugeteilten oder zugezogenen Flüchtlinge im Jahr 2018 in den Status des Langzeitleistungsbeziehers (LZB) gewechselt sind. Trotz einer gestiegenen Integrationsquote hat dies einen signifikanten Einfluss auf die Anzahl der LZB gehabt. Auch der Einfluss weiterer Faktoren, wie z.B. des etwaigen Familiennachzugs bei Flüchtlingen und dessen möglicher Einfluss auf die ermittelten Zielwerte kann nur unzureichend abgeschätzt werden.

Aufgrund der im Oktober und November mitgeteilten Rahmenbedingungen für 2019 wurden dem StMAS nachfolgende Vorschläge zu den Zielwerten mitgeteilt:

Ziel 2:

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn die Integrationsquote des Jobcenters Landkreis Würzburg um nicht mehr als 7,9 % im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

Ziel 3:

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern des Jobcenters Landkreis Würzburg im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 6,2% sinkt.

Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilte das StMAS mit, dass die vom Jobcenter Landkreis Würzburg angebotenen Zielwerte auf Arbeitsebene insgesamt akzeptiert werden würden, und vor Abschluss einer Zielvereinbarung die Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu den aggregierten Angebotswerten abgewartet werden müsse. Das StMAS hatte die vorgeschlagenen Werte in den Entwurf der Zielvereinbarung vorbehaltlich der Zustimmung des BMAS übernommen. Als Ziel 4 wurde in die Vereinbarung aufgenommen, dass auf die gleichberechtigte Förderung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Erwerbstätigkeit besonderes Gewicht gelegt werden soll. Hier wurde kein konkreter Zielwert, sondern lediglich die Beobachtung der Ergänzungsgröße „Integrationsquote der Alleinerziehenden“ vereinbart. Die Aufnahme weiterer, zusätzlicher Ziele wurde weder vom StMAS noch vom Landkreis Würzburg angestrebt.

Die nach Abstimmung mit dem Bundesministerium durch das StMAS zugeleitete und unterzeichnete Zielvereinbarung wurde am 20.03.2019 von Herrn Landrat Eberhard Nuß gegenzeichnet.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass sich die Rahmenbedingungen seit Unterbreitung der Zielwerte teilweise drastisch verändert haben. War im Oktober / November 2018 für das Jahr 2019 noch ein Wirtschaftswachstum von 1,7% bis 1,8% von den Wirtschaftsweisen und der Bundesregierung prognostiziert worden, korrigierte die Bundesregierung ihre Prognose zwischenzeitlich mehrfach auf aktuell 0,5%. Inwieweit die ursprünglich anvisierten Werte angesichts dieser veränderten Lage erreichbar sein werden, bleibt

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.

Debatte:

Auf Nachfrage nach dem Wegfall der Plattform „Jobnetzwerk“ auf der Homepage des Landkreises erläutert Herr Kothe, dass der befristete Vertrag ausgelaufen ist und momentan eine diesbezügliche Ausschreibung läuft. Da zwischenzeitlich ein zweiter Anbieter mit einem vergleichbaren Produkt am Markt ist, konnte eine freie Vergabe nicht erfolgen.

Der Sozialausschuss regt an, einen Vermerk auf die Homepage zu stellen, dass eine solche Plattform demnächst – nach erfolgreicher Ausschreibung – in der einen oder anderen Form wieder zur Verfügung stehen wird.

Beschluss:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zink
Protokollführer/in

Haupt-Kreuzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 20.05.2019	Vorlage: FB 41/041/2019
		TOP 8
		öffentlich

Fachbereich: Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg
(FB 41)

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung des Örtlichen Beirats

Sachverhalt:

Zum 01.01.2019 wurde § 16i „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ in das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) aufgenommen. Nach § 16i Abs. 9 SGB II sind von den Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner im Örtlichen Beirat Stellungnahmen, insbesondere zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekten zu nach § 16i Abs. 1 SGB II geförderten Arbeitsverhältnissen einzuholen.

Bei Konstituierung des örtlichen Beirats im Jahr 2012 wurde – wie übrigens bundesweit von zahlreichen Jobcentern ebenfalls - durch das Jobcenter Landkreis Würzburg davon ausgegangen, dass mit Vertretern der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer dem Erfordernis der Beteiligung der Sozialpartner von Seiten der Arbeitgeberseite Rechnung getragen wurde. Als Sozialpartner seitens der Arbeitgeber kommen jedoch nur die in der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber organisierten Verbände in Betracht, IHK und HWK erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Eine Anfrage bezüglich eines regionalen Vertreters wurde am 25.03.2019 an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) gestellt und von dort am 26.03.2019 an den Verband der Bayerischen Wirtschaft (VBW Bayern) weitergeleitet, die einen regionalen Vertreter benennen sollen. Von dort erfolgte bisher noch keine Benennung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters.

Um die nach § 16i Abs. 9 SGB II geforderten Sozialpartner um die Arbeitgeberseite zu ergänzen, ist die Geschäftsordnung vorsorglich entsprechend abgeändert und ergänzt worden (siehe hierzu Beschluss des Örtlichen Beirats in seiner Sitzung vom 15.05.2019). Da von dem neuen Mitglied des Örtlichen Beirats (Arbeitgeberseite) noch kein Vertreter (und kein Verhinderungsvertreter) benannt wurden, wird von Seiten der Verwaltung angeregt, dem Kreistag die Berufung der noch namentlich zu benennenden Vertreterinnen bzw. Vertreter des Mitglieds in der nächstmöglichen Sitzung des Kreistages zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, die von der Arbeitgeberseite noch zu benennenden Vertreter in den Örtlichen Beirat zu berufen.

Debatte:

Herr Schumacher teilt mit, dass die Handwerkskammer für Unterfranken (HWK) am 13.05.2019 mitgeteilt hat, dass die Stellvertreterin der Vertreterin der HWK seit einem Jahr in Elternzeit ist und kurzfristig ein Ersatz benannt werden soll. Dies ist bisher noch nicht erfolgt.

Beschluss:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, die noch zu benennenden Vertreter in den Örtlichen Beirat zu berufen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2019.05.20/Ö-8

Zink
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 20.05.2019	Vorlage: FB 42/018/2019
		TOP 9
		öffentlich

Fachbereich: Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 42)

Betreff:

Aufteilung der Alg II Bezieher nach Gemeinden

Anlage/n: TOP 9 Anlage 1 – Verteilung nach Gemeinden alphabetisch
TOP 9 Anlage 2 – Verteilung nach dem Anteil der Einwohner
TOP 9 Anlage 3 – Gesamtdarstellung SGB II XII und AsylbLG
TOP 9 Anlage 4 – Entwicklung LE Bezieher 02.18 – 03.19

Sachverhalt:

In der Sitzung des Sozialausschusses vom 23.10.2017 wurde von Herrn Kreisrat Eck eine Darstellung der Verteilung der Arbeitslosengeld II Bezieher auf die Landkreisgemeinden des Landkreis Würzburg gewünscht.

Die entsprechende Verteilung auf die 52 Landkreisgemeinden ist in **Anlage 1** (nach Ortschaften alphabetisch sortiert) dargestellt. Hierbei wurde zwischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF) differenziert. Darüber hinaus wurde der Anteil der Flüchtlinge (die sich im SGB II Leistungsbezug befinden) aus den

8 zugangsstärksten Nationen (Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia) gesondert ausgewiesen.

In der **Anlage 2** wurden die Werte der Anlage 1 nach dem Anteil der SGB II Leistungsbezieher (bezogen auf die Einwohnerzahl der entsprechenden Gemeinde) ansteigend abgebildet. Ergänzend zu der Anfrage vom 23.10.2017 wurden durch den FB 32 die Zahlen aus den Rechtskreisen AsylbLG und SGB XII ausgewertet, so dass in **Anlage 3** eine Gesamtdarstellung der Rechtskreise SGB II, SGB XII und AsylbLG bezogen auf die Einwohnerzahl der entsprechenden Landkreisgemeinden möglich wurde.

Neu ergänzt wurde die **Anlage 4**. Hierin wurde erstmalig der Vergleich der Zahlen aus den Stichtagen März 2019 zu den Stichtagen des Basiswerts von Januar / Februar 2018 gezogen. Die Veränderung der gesamten Leistungsbezieher wurde absolut und prozentual dargestellt. Zu beachten ist dabei jedoch, dass in der aktuellen Fortschreibung dieser Werte auf die aktuellsten Einwohnerzahlen der Landkreisgemeinden aus der Fortschreibung des Mikrozensus (Stand: 30.06.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Würzburg am 28.11.2018)) zurückgegriffen wurde. Insoweit hat sich auch die Einwohnerzahl als Bezugsgröße der prozentualen Relation verändert.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und nur noch moderaten Veränderungen bzw. Verschiebungen der Bestandsgrößen innerhalb der einzelnen Rechtskreise, werden die Zahlen der Anlagen 1 bis 4 künftig einmal jährlich (in der ersten Sitzung innerhalb eines Kalenderjahres) fortgeschrieben. Sofern sich größere (noch nicht absehbare) Veränderungen ergeben, wird wieder die halbjährliche Fortschreibung dem Sozialausschuss vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur Verteilung der Leistungsbezieher (SGB II, SGB XII und AsylbLG) auf die Landkreisgemeinden zur Kenntnis.

Debatte:

Vor der Präsentation erfolgt der Antrag, die Zahlen der Hilfeempfänger in den jeweiligen Gemeinden nicht zu benennen, um ungünstige Auswirkungen für die Gemeinden zu vermeiden. Nachdem der Wunsch nach einer solchen Übersicht mit Zahlen aus den Reihen des Sozialausschusses kam, wurden für die letzten Sitzungen entsprechende Übersichten durch die Verwaltung erstellt. Vom Sozialausschuss wird heute auch weiterhin mehrheitlich die Notwendigkeit einer Auswertung befürwortet.

Für eine Behandlung des Tagesordnungspunktes in nichtöffentlicher Sitzung fehle es an einem Geheimhaltungsgrund gegenüber der Öffentlichkeit.

Nachdem auch diese Anlagen versehentlich nicht in Session freigegeben sind, liefert Frau Lauer einen kurzen Überblick über die Verteilung der Leistungsbezieher nach SGB II, SGB XII und AsylbLG auf die Landkreisgemeinden. In der Übersicht werden nur die durch den Landkreis Würzburg gewährten (ambulanten) Leistungen nach dem SGB XII abgebildet, nicht jedoch die (stationären) Leistungen des Bezirks Unterfranken.

Auf Wunsch des Sozialausschusses werden zukünftig einmal jährlich die Hilfeempfängerzahlen zum Stand 31.12. des Vorjahres in der jeweils ersten Sitzung des Jahres vorgestellt. Sollten für konkrete kommunalpolitische Planungen Zahlen benötigt werden, können diese im Einzelfall bei der Verwaltung erfragt werden.

Beschluss:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur Verteilung der Leistungsbezieher (SGB II, SGB XII und AsylbLG) auf die Landkreisgemeinden zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zink
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 20.05.2019	Vorlage: FB 42/019/2019
		TOP 10
		öffentlich

Fachbereich: Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 42)

Betreff:

Änderung durch das "Starke-Familien-Gesetz"

Sachverhalt:

Der Deutsche Bundestag hat am 21.03.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe („Starke-Familien-Gesetz – StaFamG“) in der Fassung der Empfehlungen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossen (BT Drucksache 19/8613 vom 20.03.2019). Die entsprechenden Änderungen sollen beginnend ab dem 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen für den Bereich SGB II dargestellt:

Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Eigenanteile bei Mittagessen und Schülerbeförderung**
Künftig entfallen die Eigenanteile bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung i. H. v. 1 € je Mahlzeit bzw. der monatliche Eigenanteil i. H. v. 5,00 € für die Schülerbeförderung.
- **Ausstattung mit persönlichen Schulbedarf**
Es erfolgt eine Änderung des Schulbedarfs von aktuell 100 € (aufgeteilt 70 € Aug. / 30 € Feb. des Folgejahres) auf dann neu 150,00 € (aufgeteilt 100 € Aug. / 50 € Feb. des Folgejahres).
Darüber hinaus sollen künftige Fortschreibungen des Schulbedarfes mit der Fortschreibung des Regelbedarfs dynamisiert werden.
- **Ergänzende angemessene Lernförderung**
Hierfür werden die Anspruchsvoraussetzungen vereinfacht. Bisher war die z. B. die Gefährdung der Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. die Gefährdung des Erreichens des Schulabschlusses Voraussetzung, dies entfällt künftig.
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**
Bei Teilhabeleistungen werden die monatlichen Leistungen von aktuell 10,00 € auf eine Pauschale von 15,00 € angehoben.
- **Wegfall des Antragserfordernis für BuT Leistungen außer Lernförderung**
Bisher waren die BuT Leistungen nicht vom SGB II Antrag als solches erfasst, sondern mussten gesondert beantragt werden (§ 37 Abs. 1 SGB II). Künftig umfasst der SGB II Antrag auch diese Leistungen. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich die BuT Leistungen für Lernförderung, diese sind gesondert zu beantragen.

Neugestaltung des Kinderzuschlags

- Neuregelung der Berechnung des Kinderzuschlags (KIZ) als vorrangige Leistung i. S. d. § 12 s SGB II. Aufgrund der Neuregelungen der Berechnung des Kinderzuschlags soll es künftig mehr Familien ermöglicht werden diesen als vorrangige Leistung vor den SGB II Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Monetäre Auswirkungen

Diese Mehrkosten für den Landkreis Würzburg sind aus heutiger Sicht nicht abschließend bezifferbar. Aufgrund des Wegfalls der Eigenanteile im Bereich Mittagessen und Schülerbeförderung, sowie der Anhebung der Monatlichen Pauschale der Teilhabeleistungen und den übrigen Änderungen ist einer spürbaren Erhöhung der Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen zu rechnen.

Im Jahr 2017 wurden 285.271,00 € durch das Jobcenter Landkreis Würzburg ausgezahlt. Hiervon wurden durch den Bund direkt (274.332,00 €), bzw. über die Interkommunale Umverteilung des Art. 3 Abs. 2 und 3 AGSG (9.917,00 €) insgesamt 284.249,00 € dem Landkreis Würzburg wieder erstattet, so dass lediglich ein Anteil von 1.022,00 € durch den Landkreis Würzburg im Jahr 2017 zu tragen waren.

Die Mehrausgaben werden dabei in gleicher Höhe vom Bund (jeweils im Folgejahr) im Rahmen seiner Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung getragen (BT Drucksache 19/8613 Seite 5 ff.).

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zum Starke-Familien-Gesetz zur Kenntnis.

Debatte:

Frau Lauer erläutert die Änderungen durch das „Starke-Familien-Gesetz“.

Auf Nachfrage zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen erklärt sie, dass das Erfordernis eines separaten Antrags zum 01.08.2019 entfällt und zukünftig automatisch im Antrag auf Leistungen nach dem SGB II enthalten sein wird. Der Eigenanteil an der Mittagsverpflegung von 1 EUR pro Mahlzeit und der damit verbundene Verwaltungsaufwand entfallen ebenso.

Beschluss:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zum Starke-Familien-Gesetz zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zink
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 20.05.2019	Vorlage: FB 43/022/2019
		TOP 11
		öffentlich

Fachbereich: Integration Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 43)

Betreff:

Eingliederungsbericht 2018

Anlage/n: Eingliederungsbericht 2018

Sachverhalt:

Herr Kothe stellt den Mitgliedern des Sozialausschusses den Jahresbericht des Jobcenters Landkreis Würzburg für das Jahr 2018 vor.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.

Debatte:

Herr Kothe erläutert anhand einer PowerPoint-Präsentation die Zahlen des Eingliederungsberichts 2018. Er kommt auf den zur letzten Sitzung des Sozialausschusses kurzfristig eingereichten Antrag zu einer Fortbildung zum Projekt RehaPro zu sprechen. Dies war Anregung für eine Inhouse-Schulung mit Herrn Professor Dr. Stange. Die Mitarbeiter des FB 43 wurden zum Thema „Umgang mit psychisch Erkrankten / psychisch auffälligen Kunden“ geschult, die Fortbildung stieß einhellig auf positives Echo.,

Auf Nachfrage zu eventuellen Problemlagen bei Alleinerziehenden schildert Herr Kothe, dass die Betreuung von verhaltensauffälligen Kindern arbeitender oder in Maßnahmen befindlicher Kunden während der Ferien- und Schließzeiten der Maria-Stern-Schule und anderer Einrichtungen ein Problem darstellt. Die normalen kommunalen Kindergärten tun sich schwer, diese Kinder während der Ferien aufzunehmen, im Besonderen den notwendigen Betreuungsbedarf für diese Kinder sicherzustellen. Das Jobcenter versucht daher, entsprechende „private“ Betreuungsmöglichkeiten zu organisieren.

Herr Kothe weist darauf hin, dass anhand der nahezu identischen Integrationsquoten für unter 25-jährige mit und ohne Fluchthintergrund ersichtlich ist, dass die beiden Personengruppen in gleicher Weise betreut werden. Hier wurde eine Anregung aus der letzten Sitzung

des Sozialausschusses aufgegriffen, die Gleichbehandlung der unterschiedlichen Hilfeempfängergruppen im Auge zu behalten. Auch in der Auswertung der Maßnahmequote zeigt sich, dass keine der Personengruppen bevorzugt oder nachteilig berücksichtigt wird.

Beschluss:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zink
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 20.05.2019	Vorlage: FB 43/023/2019
		TOP 12
		öffentlich

Fachbereich: Integration Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 43)

Betreff:

ESF-Programm "Vermittlung von Langzeitarbeitslosen (LZA)" - Stand zum 31.03.2019

Sachverhalt:

Im Rahmen der Umsetzung des ESF-Programms LZA wurden 46 Kunden in den Arbeitsmarkt integriert.

Derzeit befinden sich noch 13 Kunden im Programm und werden noch gecoacht.

Ausgeschieden sind 33 Kunden:

16 das Programm regulär über den gesamten Förderzeitraum durchlaufen

13 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

1 Kundin bekam einen weiteren befristeten Arbeitsvertrag.

2 Teilnehmer wurden nicht übernommen und sind wieder arbeitslos.

17 haben das Programm vorzeitig verlassen

7 in sozialversicherungspflichtiger Arbeit.

3 Teilnehmer haben, um sich beruflich zu verbessern (nahtloser Übergang) gekündigt.

1 Teilnehmer wurde die Arbeitsstelle von einem anderen Arbeitgeber übernommen, der keine Förderung beantragte (nahtloser Übergang).

3 Teilnehmer haben nach Abbruch innerhalb von 2 bis 4 Monaten wieder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen.

10 Abbrecher sind bis heute arbeitslos.

Resümee:

Von den 46 zugewiesenen Kunden sind 12 wieder arbeitslos, 34 befinden sich noch in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Debatte:

Herr Kothe schildert den Stand des ESF-Projekts zum Stand 31.03.2019. Aufgrund des Erfolgs des Programms hat das Jobcenter sich entschlossen, eine „intensive Vermittlung von Langzeitarbeitslosen“ mit geringerem Fallschlüssel und intensiverer Betreuung der Kunden und Arbeitgeber fortzuführen.

Auf Nachfrage teilt Herr Kothe mit, dass das Alter der Teilnehmer des ESF-Projektes grundsätzlich unter 58 Jahren war. Das sei schon aus der Tatsache ersichtlich, dass kein Teilnehmer das Projekt aufgrund Rentenbezugs verlassen hätte. Darüber hinaus wurde darauf Wert gelegt, dass es sich überwiegend um unbefristete Arbeitsverhältnisse oder langfristige Arbeitsverhältnisse handelt, da hiervon auch die Dauer der Förderung abhängig war.

Beschluss:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zink
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 20.05.2019	Vorlage: FB 43/024/2019
		TOP 13
		öffentlich

Fachbereich: Integration Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 43)

Betreff:

Maßnahmeplanung 2019

Anlage/n: TOP 13 Anlage

Sachverhalt:

Neben den Maßnahmen und Projekten – siehe Eingliederungsbericht - die im Jahr 2018 bereits zum Maßnahmeportfolio gehörten, werden wir die Umsetzung des §16i in den Fokus nehmen.

Eingliederungszuschuss nach §16i SGB II

Die Förderung über den § 16i SGB II ist ein durch den Gesetzgeber zum 01.01.2019 neu aufgelegtes Integrationsprodukt, welches unser Maßnahmenportfolio ergänzt, aber nicht dominieren wird.

Der Teilnehmerkreis der geförderten Kunden kann neben den „klassischen“ Kundengruppen auch Alleinerziehende, jüngere Schwerbehinderte (Reha ausgeschlossen) beinhalten. Unsere Prämisse wird sein, möglichst ausgewogen das Produkt einzusetzen. Wir möchten Personen fördern, die zwar bisher bei der Integration in den Arbeitsmarkt nicht – von den Arbeitgebern – berücksichtigt wurden, aber einer Integration positiv gegenüberstehen.

Die Arbeitsplätze sollen nicht nur bei sozialen Trägern sondern auch in der freien Wirtschaft gefördert werden.

Zeitarbeitsfirmen können sich auf die Förderung bewerben, sind jedoch nicht das Primärziel der Förderung.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und befürwortet die Beschäftigung von arbeitsmarktfernen Personen nach § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt).

Er sieht keine Wettbewerbsverdrängungen und keine Verdrängungseffekte im örtlichen Bereich gegeben und will auch keine Beschränkung der Einsatzfelder festlegen.

Debatte:

Herr Kothe erklärt, dass neben dem fortgeführten bisherigen Maßnahmenportfolio zum 01.01.2019 der Eingliederungszuschuss nach § 16i SGB II neu hinzu gekommen ist. Dabei handelt es sich aufgrund der hohen Zuschüsse um ein sehr kostenintensives, aufgrund der Betreuung auch ein sehr arbeitsintensives Instrument, das für diese anvisierte Personengruppe der Langzeitarbeitslosen dennoch erfolgversprechend ist. Geplant ist, zwischen 6 bis 8 Personen in diese Förderung aufzunehmen, so dass dies nur einen geringen Anteil an allen Maßnahmen des Jobcenters darstellen wird. Bei den geförderten Arbeitsplätzen soll ein möglichst breites Spektrum an Branchen und Sparten abgedeckt werden.

Beschluss:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und befürwortet die Beschäftigung von arbeitsmarktfernen Personen nach § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt).

Er sieht keine Wettbewerbsverdrängungen und keine Verdrängungseffekte im örtlichen Bereich gegeben und will auch keine Beschränkung der Einsatzfelder festlegen.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zink
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 20.05.2019	Vorlage: FB 41/042/2019
		TOP 14
		öffentlich

Fachbereich: Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg
(FB 41)

Betreff:

Kommunaler Zuschuss zum Passiv-Aktiv-Tausch nach § 16i SGB II

Sachverhalt:

Zum 01.01.2019 ist der § 16i des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ in Kraft getreten. Damit ist ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Langzeitleistungsbezieher für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren und in Höhe von 100 % des Mindest- oder Tariflohns für die ersten beiden Jahre der Förderung bzw. 90%, 80% bzw. 70% im dritten, vierten und fünften Jahr der Förderung möglich. Daneben werden ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung geleistet und Zuschüsse zu Weiterbildungskosten von insgesamt bis zu 3.000 Euro gewährt.

Im Rahmen des im Koalitionsvertrags vereinbarten sog. Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) dürfen daneben bis zu einer Gesamthöhe von 700 Mio. Euro auch Ausgaben für Maßnahmen nach § 16i SGB II bis zur Höhe des dadurch im konkreten Einzelfall eingesparten Arbeitslosengelds II und des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt werden. Mit dem Passiv-Aktiv-Transfer wird eine langjährige Forderung der Spitzenverbände der Optionskommunen umgesetzt.

Um die Handhabung des PAT möglichst einfach und unbürokratisch zu gestalten, wurde der über den PAT aktivierbare monatliche Betrag pauschaliert. So werden grundsätzlich

- für 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften (BG) ohne Kinder pauschal 500 Euro monatlich
- für BGs mit einem Erwachsenen und einem Kind pauschal 600 Euro monatlich
- und für alle anderen Fallkonstellationen pauschal 700 Euro monatlich

über den gesamten Zeitraum der jeweiligen Förderung zur Aktivierung aus den für ALG II veranschlagten Mitteln zugelassen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung fällt die Förderung geringer aus.

Im Jobcenter Landkreis Würzburg ist aufgrund der verfügbaren Eingliederungsmittel geplant, 6 bis 8 Personen über die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II zu fördern. Dabei wird es sich überwiegend um Personen handeln, bei denen durch die Maßnahme eine Beendigung des Leistungsbezugs der Bedarfsgemeinschaft zu erreichen ist.

Durch die Förderung in Höhe des Mindestlohns (z.Zt. ca. 1.590 Euro brutto monatlich) bzw. des einschlägigen Tariflohns werden v.a. alleinstehende Langzeitleistungsbezieher aus dem Leistungsbezug fallen. Dadurch entstehen auch dem Landkreis Würzburg Netto-

Einsparungen in Höhe des nicht durch den Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft abgedeckten Anteils der KdU. Die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft im Landkreis Würzburg je BG betragen für

- Single-BGs monatlich 291 Euro
- Alleinerziehenden-BGs (ohne Differenzierung der Kinderzahl) 331 Euro
- Partner-BGs ohne Kinder 395 Euro
- Partner-BGs mit Kindern 498 Euro.

Davon beträgt der Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft jeweils 27,6%, d.h. der beim Landkreis Würzburg verbleibende Nettoanteil beträgt somit 72,4% der oben stehenden Beträge, in Euro-Beträgen sind dies

- für Single-BGs 210,68 Euro monatlich bzw. 2.528,21 Euro jährlich
- für Alleinerziehenden-BGs 239,64 Euro monatlich bzw. 2.875,73 Euro jährlich
- für Partner-BGs ohne Kinder 285,98 Euro monatlich bzw. 3.431,76 Euro jährlich
- und für Partner-BGs mit Kindern 360,55 Euro monatlich bzw. 4.326,62 Euro jährlich

Je nach Anzahl der geförderten Personen im Jobcenter Landkreis Würzburg (Alleinstehende / Alleinerziehende / Partner-BGs) betrage die jährliche Einsparung an kommunalen Mitteln somit zwischen ca. 18.218,74 Euro (bei 6 Teilnehmern) und ca. 23.622,67 Euro (bei 8 Teilnehmern). Für die gesamte Förderungsdauer von 5 Jahren wären dies insgesamt zwischen 91.093,68 Euro und 118.113,36 Euro. Der Teilnehmermix orientiert sich dabei an der momentanen Verteilung der Bedarfsgemeinschaftstypen und kann ggf. abweichen, je nachdem, wie viele den Förderungsbedingungen entsprechende geeignete Leistungsempfänger zur Verfügung stehen.

Der Haushaltsansatz 2019 für die Kosten der Unterkunft (inkl. Bundesanteil der KdU) beläuft sich auf insgesamt 7.589.400 Euro (einschließlich des erstatteten Bundesanteils), die Ersparnis am kommunalen Anteil würde sich auf ca. 0,33% bis 0,43% belaufen.

Von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und der kommunalen Spitzenverbände wird angeregt, dass die kommunalen Träger diese Ersparnis - analog dem Passiv-Aktiv-Transfer der pauschalisierten Regelleistungen und des Bundesanteils der Unterkunftskosten - in die Finanzierung der Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16i SGB II mit einbringen. Dadurch würden zusätzliche Eingliederungsmittel für Förderungen frei werden. Außerdem würde damit eine jahrelange Forderung der kommunalen Spitzenverbände umgesetzt (Stichwort: „Arbeit fördern, nicht Arbeitslosigkeit“) und ein sozialpolitisches Signal gesetzt werden. Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Beispiel des Bundes zu folgen und die potentiellen Einsparungen des kommunalen Anteils der Kosten der Unterkunft ebenfalls mit in den Passiv-Aktiv-Transfer der Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16i SGB II einzubringen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt, bei Teilnehmern der Maßnahme „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II den eingesparten kommunalen Anteil an den Kosten der Unterkunft in Höhe von pauschaliert

- 210,68 Euro monatlich pro Single-BG
- 239,64 Euro monatlich pro Alleinerziehenden-BG
- 285,98 Euro monatlich pro Partner-BG ohne Kinder
- und 360,55 Euro monatlich pro Partner-BG mit Kindern

als kommunalen Zuschuss analog des Passiv-Aktiv-Transfers des Bundes für die Dauer der Förderung, maximal für 5 Jahre je Förderfall, zur Aufstockung der Eingliederungsmittel zu gewähren.

Debatte:

Herr Schumacher erklärt auf Befragen, dass durch den kommunalen Zuschuss nicht der Bund entlastet wird, sondern mehr Eingliederungsmittel zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Sozialausschuss beschließt, bei Teilnehmern der Maßnahme „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II den eingesparten kommunalen Anteil an den Kosten der Unterkunft in Höhe von pauschaliert

- 210,68 Euro monatlich pro Single-BG
- 239,64 Euro monatlich pro Alleinerziehenden-BG
- 285,98 Euro monatlich pro Partner-BG ohne Kinder
- und 360,55 Euro monatlich pro Partner-BG mit Kindern

als kommunalen Zuschuss analog des Passiv-Aktiv-Transfers des Bundes für die Dauer der Förderung, maximal für 5 Jahre je Förderfall, zur Aufstockung der Eingliederungsmittel zu gewähren.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2019.05.20/Ö-14

Zink
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 20.05.2019	Vorlage: FB 43/025/2019
		TOP 15
		öffentlich

Fachbereich: Integration Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 43)

Betreff:

Eilentscheidung bei der Vergabe Maßnahme "Kompakt"

Sachverhalt:

Die Aktivierungsmaßnahme „Kompakt“ ist ein arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Stabilisierung und Integration von Langzeitarbeitslosen, die sich bereits seit 2013 bei uns sowie im Jobcenter Stadt Würzburg g. E. im Maßnahmenportfolio befindet.

Die gemeinsame Maßnahme endete am 17.04.2019 und wurde vom JC Stadt Würzburg g. E. federführend erneut ausgeschrieben - die auf den Landkreis Würzburg entfallenden Kosten für diese Maßnahme betragen ca. 190.000,00 € im Jahr. Diese werden aus Bundesmitteln getragen. Die Maßnahme wird durch die gleiche Bietergemeinschaft, wie bisher, in der Zeit vom 02.05.2019 bis 01.05.2020 mit der Option der zweimaligen Vertragsverlängerung durchgeführt. Das Jobcenter Landkreis Würzburg beabsichtigt die Kosten für 20 der 50 vom Jobcenter Stadt Würzburg g. E. eingekauften Maßnahmeplätze, zu übernehmen.

Aufgrund der von uns nicht beeinflussbaren Vergabe und dem Maßnahmestart am 02.05.2019, haben wir Herrn Landrat Nuß deshalb gebeten eine Eilentscheidung zu treffen.

Ohne eine entsprechende Eilentscheidung, hätte die Maßnahme „Kompakt“ für ca. 3 Wochen bis zu einem Beschluss des Sozialausschusses nicht bestückt werden können. Alle sich aktuell in der Maßnahme befindenden Kunden hätten demnach diese für ca. 5 Wochen unterbrechen müssen, was nicht sinnvoll und zielführend gewesen wäre. Durch das Vorgehen war lediglich eine Unterbrechung von ca. 2 Wochen (Osterferien) bis zum Start der neuen Maßnahme gegeben.

Bei der Maßnahme „Kompakt“ handelt es sich um einen besonderen Personenkreis, der einer engmaschig getakteten Stabilisierung bedarf. Dies kann unter Umständen bedeuten, dass eine Unterbrechung sich auf die Integrationsstrategie des jeweiligen Kunden sehr negativ auswirkt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt von der Eilentscheidung Kenntnis.

Debatte:

- keine -

Beschluss:

Der Sozialausschuss nimmt von der Eilentscheidung Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zink
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 20.05.2019	Vorlage:
		TOP 16
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:
Sonstiges

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen/Anträge mehr vor.

Die stellvertretende Landrätin Haupt-Kreutzer schließt die Sitzung um 16:17 Uhr.

Ergebnis:

Beschluss-Nr.:

Zink
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

